

o 33. Jahrgang

o Ausgabetag

11.02.2019

Nr.

2

Inhaltsangabe

- 06/2019** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Flurbereinigung Hambach-West - Az.: 33.42 - 14063
- hier: Ladung zur
I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
 1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin
II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
- 07/2019** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandesplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospital in Frechen
- hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen
- 08/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 19. Februar 2019
- 09/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA für den Bereich in Frechen-Habbelrath nordöstlich der Holzhausenstraße und südöstlich der Scheibenbuschstraße
- 10/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterrauskünfte

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: - 33.42 - 14063 -

50667 Köln, den 31.01.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

- I. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
 1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin
- II. **Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Hambach West finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt von

Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/ Nebenbeteiligtennachweises) empfohlen:

18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 1/00 bis 280/00
19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 281/02 bis 319/02
20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 320/01 bis 349/02
21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 350/01 bis 979/07.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleiche und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 08.04.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Montag, den 08.04.2019 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Blumenthalstraße 33, 50670 Köln,
Zimmer U 40 (Untergeschoss).

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Hambach-West einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet von

Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/ Nebenbeteiligtenachweises) empfohlen:

18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 1/00 bis 280/00
19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 281/02 bis 319/02
20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 320/01 bis 349/02
21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 350/01 bis 979/07.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/Gemeinden Düren, Elsdorf, Erkelenz, Kerpen, Kreuzau, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Bedburg, Bergheim, Erftstadt, Frechen, Hürtgenwald, Hürth, Inden, Jülich, Langerwehe, Nideggen, Titz und Vettweiß ab der 15. Kalenderwoche 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.06.2019 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-14063 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html

Bekanntmachungstext und Hinweisblatt zur Auslegung

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 Luftfahrtbehörde

- Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen-

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

**eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP)
auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Ambulanzgebäudes
auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen**

Auslegung des Genehmigungsbescheides gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Nach Durchführung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens habe ich mit Bescheid vom 25.01.2019 der St.-Katharinen-Hospital GmbH in Frechen die beantragte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes auf dem dortigen aufgestockten Klinikgebäude (Dachlandeplatz in 21 m Höhe über Grund) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter Auflagen erteilt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 20.02.2019 bis zum 06.03.2019 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 3. OG, Zimmer 316 (Zugangszeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

aus und kann dort eingesehen werden. Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrundeliegenden Antragsunterlagen aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Alexander Schwindt

Einladung

Sitzungsnummer: 28/16.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 19.02.2019, 17.00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes	680/16/2018
A2	Einwohnerfragestunde	
A3	Beschlussüberwachung aus vorangegangenen Sitzungen	25/16/2019
A4	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW	
	A4.1 Verkehrssicherheit "An der Mergelskaul" - Anregung nach § 24 GO des JAEB Frechen vom 23.11.2018	57/16/2019
A5	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A6	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
	A6.1 Personelle Situation in der Wirtschaftsförderung - Anfrage der Fraktion Perspektive für Frechen vom 27.12.2018	13/16/2019
	A6.2 Organisations- und Geschäftsprozessuntersuchung technische Bereiche hier: Antrag der Fraktion Perspektive für Frechen vom 21.01.2019	70/16/2019 (Platzhaltervorlage)
	A6.3 Auswirkungen des geplanten Braunkohleausstiegs bis 2038 auf Frechen - Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.01.2019	64/16/2019
	A6.4 Parkhaus Josefstraße/ C&A-Areal - Antrag der Fraktion Perspektive vom 06.02.2019	73/16/2019 (Platzhaltervorlage)

A7	Erteilung des Einvernehmens zur Begrenzung der Schülerzahl in den fünften Klassen an der Realschule Frechen gemäß § 46 Abs. 4 Schulgesetz NRW	59/16/2019
A8	Betreuungsbudget der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Stadtgebiet Frechen für das Kindergartenjahr 2019/20	3/16/2019
A9	Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten	
A9.1	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen	21/16/2019
A9.2	Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 73 Abs. 1 GO NRW	71/16/2019 (Platzhaltervorlage)
A9.3	Bewerbungs- und Auswahlverfahren Technische Beigeordnete/ Technischer Beigeordneter	69/16/2019 (Platzhaltervorlage)
A10	Wasserversorgungskonzept 2018-2023 für die Stadt Frechen	579/16/2018 1. Ergänzung
A11	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A11.1	Änderung der Abfallsatzung und der Abfallbeseitigungsgebührensatzung	34/16/2019
A11.2	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen	60/16/2019
A11.3	Bebauungsplan Nr. 74.1 F, 5. Änderung "Signalwerkstatt" hier: Satzungsbeschluss	35/16/2019
A11.4	Bebauungsplan Nr. 28.32 K, 4. Änderung "Augustinusstraße" hier: Satzungsbeschluss	36/16/2019
A11.5	Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 F Neu, 1. Änderung (Europaallee)	55/16/2019
A12	Ausschussbesetzungs- und Gremienangelegenheiten sowie Vertretung in Organen Dritter	
A12.1	Änderung der Ausschussbesetzung sowie Vertretung in den Räten der Kindertageseinrichtungen - Antrag der FDP-Fraktion vom 22.01.2019	18/16/2019
A12.2	Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung - Antrag der Linksfraktion vom 29.01.2019	62/16/2019
A12.3	Vertretung der Stadt Frechen in Organen Dritter	49/16/2019
A13	Mitteilungen der Verwaltung	
A13.1	Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende	16/16/2019

A13.2 Mitteilung der Verwaltung
hier: Sitzungen von Aufsichtsrat und
Gesellschafterversammlung
der Stadtentwicklungsgesellschaft Frechen mbH
am 13.09.2018 und 18.12.2018 63/16/2019

A13.3 Fairtrade Stadt Frechen
- Sachstandsbericht sowie Aktivitäten 2019 68/16/2019
(Platzhaltervorlage)

A14 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
nach § 20 der Geschäftsordnung

B Nichtöffentlicher Teil Vorlage-Nr.

B1 Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen

B2 Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung

B3 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag gem. §
11 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.
74.1 F, 5. Änderung (Signalwerkstatt) 42/16/2019

B4 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag
gem. § 11 BauGB im Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 60 F Neu, (Europaallee) 54/16/2019
1. Ergänzung

B5 Mitteilungen der Verwaltung

B6 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
nach § 20 der Geschäftsordnung

Frechen, 06.02.2019



Susanne Stupp
Vorsitzende

Vorsitz: Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
1. stv. Vorsitz: Angelika Münch (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stv. Vorsitz: Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)

Schriftführung: Mareike Mischke
stv. Schriftführung: Markus Köppinger

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA für den Bereich in Frechen-Habbelrath nordöstlich der Holzhausenstraße und südöstlich der Scheibenbuschstraße

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Zeit vom 18.09.2018 bis 18.10.2018. Da der Entwurf des Bebauungsplans geändert bzw. ergänzt wurde, ist dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.20 HA

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung des Bebauungsplans mit Aussagen zum Artenschutz sowie dazu, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans
 - Inhalt: Artenschutzprüfung Stufe I und II; erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände; Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu direkten und indirekten Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplans, insbesondere zum Artenschutz
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu den Belangen der Unteren Bodenschutzbehörde, Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Wasserbehörde sowie zum Immissionsschutz

Die erneute Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

19.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Abgabe von Stellungnahmen ist dabei nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs und seiner Begründung möglich. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 30.01.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

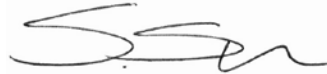
Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, den 11.02.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin